



WWA Weiden - Am Langen Steg 5 - 92637 Weiden i. d. OPf.

Verwaltungsgemeinschaft Nabburg
Oberer Markt 16
92507 Nabburg

Verwaltungsgemeinschaft NABBURG
Eing.: 16. JAN. 2020
Ref.: 11.2

Ihre Nachricht
11.12.2019
11.2-144-610

Unser Zeichen
4-4622-SAD/Ng-42/2020

Bearbeitung
Manuel Schlegel
+49 (961) 304-436

Datum
14.01.2020

Bauleitplanungen der Stadt Nabburg;

- a) 14. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan „Sondergebiet Photovoltaik zur Erzeugung von elektrischer Energie“
 - b) Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung „Solarpark Perschen-West“ im Parallelverfahren
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Anlage(n): IMS vom 19.11.2009 (siehe frühere Verfahren)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genannten Verfahren nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung.

Bitte verstehen Sie die relativ ausführlichen Aspekte zum „vorsorgenden Bodenschutz“ vor allem als Hilfestellung seitens des Wasserwirtschaftsamtes, diese noch vergleichsweise junge Thematik in die Bauleitplanung zu integrieren.

1. Altlasten

Mit den im Umweltbericht unter Punkt 6 getätigten Aussagen besteht Einverständnis.



2. Öffentliche Wasserversorgung

Aus Sicht der öffentlichen Wasserversorgung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

3. vorsorgender Bodenschutz

a. fachlicher Hintergrund

Durch das Vorhaben werden die Belange des Schutzgutes Boden berührt. In der Bauleitplanung ist daher das Schutzgut Boden zu berücksichtigen (s. Anlage 1 BauGB). Dafür ist eine Beschreibung der Böden und eine Bodenfunktionsbewertung (= eine konkrete, gestufte Bewertung der Bodenfunktionen) der im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Bodenfunktionen im Umweltbericht notwendig. Hierfür sind zunächst die vorkommenden Bodentypen zu beschreiben (Ist-Zustandsaufnahme) sowie die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Boden zu benennen und zu würdigen. Ebenfalls sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen aufzuzeigen. Die Bodenfunktionsbewertung dient u.a. der Identifizierung und Definition von Böden mit hoher und sehr hoher Schutzwürdigkeit. Ohne eine Bewertung der Bodenfunktionen kann eine getroffene Gesamtbewertung für das Schutzgut Boden fachlich nicht nachvollzogen werden.

b. Hinweise an die Bauleitplanung

Hinsichtlich der Ausführungen zum Bodenschutz geben wir folgende Hinweise und bitten diese im weiteren Verfahren, sofern noch nicht geschehen, zu berücksichtigen. Es wird gebeten die Planungsunterlagen zur Bauleitplanung entsprechend, um die für das Vorhaben relevanten Vorgaben des Bodenschutzes zu ergänzen.

Nach der Bodenschätzungskarte kommen am Standort teilweise Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment) vor, weshalb die fragliche Fläche auch als „wassersensibler Bereich“ kartiert ist. Auf Flächen, deren Böden von Grundwasser oder Stauwasser beeinflusst sind, kann die Bodenfeuchte Einfluss auf die Materialeigenschaften und damit ggf. auf Lösungsprozesse von Stoffen der Ramm-/Schraubfundamente haben. Eine Prüfung dahingehend sollte im Vorfeld der Baumaßnahmen stattfinden und geeignete Materialien ausgewählt werden. Auf dem restlichen Teil der Fläche liegt vorherrschend Braunerde (podsolig), gering verbreitet Podsol-Braunerde aus (kiesführendem) Sand bis Sandlehm (Terrassenablagerung), gering verbreitet mit Flugsanddecke vor. Hier sollten keine Probleme bezüglich der Fundamentierung der Modultische bestehen. Eine Befahrung bei nicht geeigneter Witterung kann zu Verdichtungen des Untergrundes führen. Aufgrund einer ggf. Rückführung zu einer landwirtschaftlichen Nutzfläche nach Nutzungsende, sind Bodenverdichtungen zu vermeiden.

Außerhalb der eigenen Zuständigkeit weisen wir auf folgenden Sachverhalt hin. Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen sind aus bauplanungsrechtlicher Sicht Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG und Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG nicht geeignet sowie landwirtschaftliche Böden hoher Bonität nur bedingt geeignet. Wir weisen auf das entsprechende IMS vom 19.11.2009 (Az: IIB5-4112.79-037/09) sowie die hierzu ergangene Anlage mit den ausschließenden Kriterien hin, welches Ihnen bereits in früheren Beteiligungsverfahren zur Verfügung gestellt wurde.

Bodenfunktionsbewertung

Eine Beschreibung der Böden und eine Bodenfunktionsbewertung hat bisher nicht stattgefunden. Beides ist für die Planfläche nachzuholen. Zur Bodenfunktionsbewertung empfehlen wir grundsätzlich den Leitfaden des bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) „Schutzgut Boden in der Planung“. Dieser ist im Internet auf der LfU Seite abrufbar. Die Bewertung der Bodenfunktionen kann u.a. aus den Daten der Bodenschätzung abgeleitet werden. Weiter dienen als Hilfestellung die Informationen aus dem Bodeninformationssystem Bayern <http://www.BIS.bayern.de> und insbesondere die Übersichtsbodenkarte (ÜBK) 1: 25 000 des LfU. Ggf. können einfachheitshalber die Bodenfunktionskarten des LfU zur Bewertung der Bodenfunktionen herangezogen werden. Jedoch bedarf es hierbei einer fachlichen Überprüfung mit den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort. Übersichtsbodenkarten und Bodenfunktionskarten können kostenfrei im UmweltAtlas Bayern abgerufen werden. Die Bodenfunktionsbewertung dient zur Identifizierung von Ausschlussflächen für Photovoltaikanlagen.

Empfehlungen für die textliche Festsetzung zum Schutzgut Boden

- Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) ist nach den materiellen Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten sind die Normen DIN 18915 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, zu beachten.
- Bei Aufschüttungen mit Materialien sowie Abgrabungen sind die bau-, bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten.
- Um Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden. Das Befahren bei ungünstigen Bodenverhältnissen ist zu vermeiden, ansonsten sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Geeignete Maschinen (Bereifung, Bodendruck) sind auszuwählen.

- Sofern Stellplätze vorgesehen sind, sollten diese vorzugsweise aus wasserdurchlässigen Belägen bestehen.

4. Abwasserentsorgung

Hinsichtlich der Abwasserentsorgung (Schmutz- und Niederschlagswasser) besteht Einverständnis.

5. Oberflächengewässer / wild abfließendes Wasser

Das Plangebiet wird durch den Kurmhofbach gequert. Im betreffenden Bereich ist beidseits ein mindestens 5 Meter breiter Fahrstreifen (ab der Böschungsoberkante) für die Gewässerunterhaltung freizuhalten.

Ansonsten liegt das Planungsgebiet außerhalb von Hochwassergefahrenflächen und es sind somit keine festgesetzten, vorläufig gesicherten oder faktischen Überschwemmungsgebiete betroffen.

Auf die Gefahren und Regelungen durch wild abfließendes Wasser (vgl. §37 WHG / Gefahr von sog. Sturzfluten auch abseits von Fließgewässern) sowie die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ des StMB und des StMUV (<https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe.pdf>) wird nachdrücklich hingewiesen.

6. Zusammenfassung

Unter Beachtung der oben genannten Punkte besteht mit der Planung Einverständnis.

Das Landratsamt Schwandorf erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Manuel Schlegel
Baurat und Abteilungsleiter Landkreis Schwandorf